

Beschluss 12 2.2 des Studierendenparlaments 2012: *Rechtliche Prüfung des administrativen Vorab*

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner zweiten ordentlichen Sitzung vom 03. April 2012 gemäß § 12 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss gefasst:

„Das Studierendenparlament fordert den AStA dazu auf, eine rechtliche Prüfung der Verwendung des administrativen Vorab der Studiengebühren in der Studienzentrale vornehmen zu lassen. Zur Klärung soll zeitnah ein Gespräch des AStA mit dem Präsidium und dem Leiter SLL/Leiter Studienzentrale stattfinden. Bei Scheitern des Gesprächs soll durch ein Rechtsgutachten eines Fachanwaltes für Verwaltungsrecht oder einen Lehrstuhl der Säule des Öffentlichen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen die Sachlage geklärt werden. Mit dem Rechtsgutachten soll geklärt werden, wie hoch die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Klage gegen die Universität Göttingen ist.

Vorstellbar sind u.a. folgende Klagemöglichkeiten:

1. Musterklage eines einzelnen Studierenden gegen die doppelte Beitragserhebung (Verwaltungskostenbeitrag & Studiengebühren) für den gleichen Verwendungszweck.
2. Klage des AStA oder eines studententischen Gremienmitglieds gegen die Verwendung des Vorabs in der Studienzentrale mit der Zielsetzung diesen Teil des Vorabs nicht mehr zu erheben und zusätzlich die bereits abgeführten Mittel den ordentlichen Gremien zur Studiengebührenverwendung zuzuweisen.

Die Kosten für das Rechtsgutachten, der einzelnen Klagen (notwendige Anwalts- und Prozesskosten) für einen Instanzenzug bis ggf. zum Bundesverwaltungsgericht werden haushaltsjahresübergreifend aus dem Haushalt der Studierendenschaft bezahlt.

Das Studierendenparlament ist fortlaufend über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.“

Göttingen, den 03. April 2012

**Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Die Präsidentin**

(Reinert)